

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

FREIWILLIGES ENGAGEMENT IN DER CARITAS

Kompendium zur Vereinbarung zum
freiwilligen Engagement

INHALT

Vorwort

Grundlagen und Grundsätze für freiwilliges Engagement in der Caritas

Erläuterungen zur „Vereinbarung zum karitativen ehrenamtlichen Engagement“ und weiterführende Informationen

- **Gemeinsam gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch**
 - Ehrenkontrakt in der Caritas
 - Erweitertes Führungszeugnis
- **Begleitung und Qualifikation**
- **Datenschutz und Verschwiegenheit**
- **Auslagenersatz**
- **Aufwandsentschädigung**
- **Versicherungen**
 - Gesetzliche Unfallversicherung
 - Betriebs-Haftpflicht-Versicherung
 - Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
- **Rechtsdienstleistungsgesetz**
- **Impfschutz**
- **Hygieneschutz**
- **Weitere Informationen für konkrete Handlungsfelder**
- **Bildrechte**
- **Engagementnachweis**

Anhang

Gut, dass Sie dabei sind!

Wir freuen uns und sind Ihnen dankbar, dass Sie sich für ein freiwilliges Engagement in der Caritas entschieden haben. Mit über 500.000 Freiwilligen der Caritas in Deutschland wirken Sie an unserem gemeinsamen Auftrag mit. Dabei ist es uns wichtig, dass Sie gut informiert und abgesichert sind sowie über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Ihr Engagement bei uns Bescheid wissen.

Sie haben die „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement“ unterzeichnet. Dabei hat Ihre Ansprechperson bei der Caritas Sie mit den Aufgaben in Ihrem Tätigkeitsfeld vertraut gemacht, Ihnen relevante Themen, wie beispielsweise unseren gemeinsamen Schutzauftrag, den Versicherungsschutz oder den Auslagenersatz erläutert und Ihre Fragen beantwortet. Alle wichtigen Informationen haben wir für Sie in diesem Ordner zusammengefasst – zum Nocheinmal-Nachlesen, Vergewissern oder einfach zum Stöbern.

Engagement ist für uns nicht selbstverständlich. Wir möchten Sie deswegen dabei begleiten und unterstützen. Dazu gehört, dass wir qualifiziert und transparent mit Ihnen zusammenarbeiten. Als verlässlicher Partner wollen wir Sie kompetent über Wichtiges informieren, damit Sie gut und zufrieden in Ihrem Aufgabenfeld wirken können.

Gerne können Sie auch eigene Ideen in Ihr Tätigkeitsfeld einbringen und es mit uns nach Ihren Vorstellungen ausgestalten oder gemeinsam mit uns Projekte entwickeln.

Vor allem aber möchten wir Sie in der Gemeinschaft der Caritas willkommen heißen. Vielen Dank, dass Sie gemeinsam mit uns am karitativen Auftrag mitwirken!

So grüßen Sie herzlich



Pfarrer Oliver Merkelbach
Diözesancaritasdirektor
Rottenburg-Stuttgart



Peter Grundler
Regionalleitung
Biberach-Saulgau



Thomas Münsch
Leitung Hilfen im Alter/Kompetenz-
zentrum Ehrenamt Region B-S

Grundlagen und Grundsätze für freiwilliges Engagement in der Caritas¹

Freiwilliges Engagement ist in der Arbeit der Caritas tief verwurzelt. Viele Dienste und Einrichtungen sind durch das karitative Wirken von freiwillig tätigen Frauen und Männern wie Ihnen geprägt oder sogar daraus hervorgegangen. Heute findet es in unterschiedlichen Verantwortungsgraden und Handlungsformen statt - auf allen Ebenen verbandlicher Arbeit und in allen Handlungsfeldern. Deshalb sind viele Engagementformen möglich und die Vielfalt der Begabungen aller Freiwilligen ist herzlich willkommen.

Die tätige Nächstenliebe (= Caritas) als eine der drei Grundfunktionen von Kirche motiviert unser Handeln. Wir verstehen uns als eine **Caritas in Vielfalt**. Nach dem biblischen Zeugnis, gilt Gottes Liebe *allen* Menschen in ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten. Von dieser Liebe, die niemanden ausschließt, möchten wir durch unser Handeln bestmöglich Zeugnis geben. Dies macht die Identität und die Glaubwürdigkeit von Caritas aus. Das gilt im Blick auf jeden Menschen, der unsere Unterstützung und Hilfe sucht und braucht; das gilt aber ebenso für jene, die bei uns hauptberuflich tätig oder sich freiwillig engagieren wollen. Wir sind darum offen für die Mithilfe eines jeden Menschen, der die christlichen Werte achtet und die Ziele der Caritas unterstützt, gleich welcher Glaubensrichtung er angehört, ob er einen kirchlichen Bezug hat oder nicht.

Grundsätze

Mit Ihrem freiwilligen Engagement bringen Sie Ihr Wissen und Fachlichkeit, Ihre Erfahrung und Persönlichkeit in die Arbeit der Caritas mit ein. Sie unterstützen so als Stifterin und Stifter von Solidarität, als Netzwerkerin und Netzwerker für hilfeschende Personen oder als Botschafterin und Botschafter, Anwältin und Anwalt für Nächstenliebe in der Gesellschaft unseren karitativen Auftrag. Umgekehrt bieten wir Ihnen eine sinnstiftende, eigenständige Tätigkeit, die Sie mitgestalten und bei der Sie sich auch persönlich weiterentwickeln können.

➤ **Qualifiziert und verlässlich** – das sind die beiden Eigenschaften, mit denen wir freiwillig engagiertes Handeln in der Caritas charakterisiert wissen wollen. Das gilt sowohl für das Engagement für und mit hilfeschenden Menschen wie auch für die Kooperation mit den hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Caritas.

¹ Den Rahmen für freiwilliges Engagement bilden das Positionspapier „Ohne Ehrenamt keine Caritas“ und die „Eckpunkte zum bürgerschaftlichen Engagement im Verständnis der Caritas“ des Deutschen Caritasverbandes

➤ Sie haben bei Ihrem Träger oder Ihrer Einrichtung eine **persönliche Ansprechperson**. Diese sorgt für förderliche Rahmenbedingungen, damit Sie in guter Qualität tätig sein können und um Ihre Aktivitäten kompetent mit anderen Tätigkeiten innerhalb der Caritas zu vernetzen. Sie sichert die Kommunikation zwischen Ihnen und der Einrichtung, erläutert Ihnen Prozesse und Entscheidungen und unterstützt Sie dabei, diese in Ihr Engagementfeld zu integrieren. Bei Fragen, Unklarheiten oder Problemen werden Sie von ihr unterstützt.

In komplexen und strittigen Fragen der Praxis entscheidet Ihre Ansprechperson fachlich und regelnd bzw. kümmert sich um eine Entscheidung.

➤ **Freiwillige und Hauptberufliche** arbeiten zum Wohl von Hilfesuchenden Hand in Hand. Dabei stehen sie **gleichberechtigt nebeneinander** und wirken auf Augenhöhe. Ihr besonderer Blick auf karitatives Handeln ergänzt den der hauptberuflich Tätigen. Bringen Sie Ihren Eigen-Sinn kritisch in den Alltag unserer Arbeit mit ein.

➤ Mit **Grenzen des Engagements**, persönlicher, rechtlicher oder fachlicher Natur, möchten wir sensibel umgehen. Bitte suchen Sie das Gespräch mit Ihrer Ansprechperson, wenn Sie sich unsicher sind, sich überfordert fühlen, wenn Ihnen das Engagement keine Freude macht oder Sie das Gefühl haben, dass es nicht zu Ihnen passt. Sie werden gemeinsam mit ihr Lösungen und Alternativen finden.

Bei Auskünften über beispielsweise rechtliche oder fachliche Fragen tragen die hauptberuflichen Mitarbeitenden in ihrer jeweiligen Funktion die Letztverantwortung.

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

**Erläuterungen zur
„Vereinbarung zum karitativen
ehrenamtlichen Engagement“ und
weiterführende Informationen**

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Grundlagen und Grundsätze für freiwilliges Engagement in der Caritas



Gemeinsam gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch



Der Caritasverband ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Personen. Als Organisation, die sich um das Wohl von benachteiligten und ausgegrenzten Menschen kümmert, ist es unsere wichtigste Aufgabe, diese Menschen angemessen zu schützen. Hilfesuchende Personen sind vor sexualisiertem Verhalten,

sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt zu schützen. Die Caritas mit ihren freiwilligen und ihren hauptberuflichen Mitarbeitenden setzt sich dafür ein, Übergriffe zu verhindern und im Verdachtsfall zügig aufzuklären. Auch Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Schutzbedürftigen und Ratsuchenden ein und informieren im Verdachtsfall oder bei einem tatsächlichen Übergriff die Caritas-Interventionsstelle bei sexuellem Missbrauch.

■ Ehrenkontrakt in der Caritas

Jede freiwillig engagierte Person, jede hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. jeder hauptberufliche Mitarbeiter in der Caritas unterzeichnet den Ehrenkontrakt. Mit diesem räumen alle in der Caritas Tätigen dem Schutz der ihnen Anvertrauten oberste Priorität ein. Der Kontrakt beschreibt den gemeinsamen Verhaltenskodex. Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich dazu, achtsam im Kontakt mit den Ihnen Anvertrauten zu sein und verantwortlich zu handeln.

Was heißt es, Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen?

Der Ehrenkontrakt beschreibt, wie Sie die Ihnen anvertrauten Menschen schützen und was für diesen Schutz vorausgesetzt wird. Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson in der Caritas und diese beantwortet auch Ihre Fragen.

Was ist bei einem Verdacht oder einem Übergriff zu tun?

Mit dem Ehrenkontrakt haben Sie eine Visitenkarte mit der Telefonnummer unserer Hotline und der E-Mail-Adresse der Caritas-Interventionsstelle erhalten. An diese können Sie sich jederzeit mit Fragen oder konkreten Verdachtsmomenten wenden. Scheuen Sie sich nicht, dies zu tun. Die Kontaktdaten finden Sie auch auf www.caritas-gegen-missbrauch.de und in Ihrem Ehrenkontrakt.

■ **Erweitertes Führungszeugnis**

Am 01.05.2010 ist der § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in Kraft getreten. Danach sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen freiwillig engagiert oder hauptberuflich arbeiten, verpflichtet, ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. Die Caritas muss sicherstellen, dass in der Arbeit mit Minderjährigen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig sind, das gilt auch für freiwillig Engagierte. Ein Einsatz in einem entsprechenden Bereich ist rechtlich nur möglich, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob die bezeichnete Person wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist oder nicht. Diese Vorstrafen haben eine lange Verjährungszeit. Die Daten des Führungszeugnisses ruft die Kommune, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, aus dem Bundeszentralregister ab. Das Führungszeugnis muss persönlich schriftlich beantragt werden.

Warum gibt es ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Gesetzgeber begründet das Gesetz damit, dass Menschen mit gewalttätigen, übergriffigen und/oder missbräuchlichen Absichten - sogenannte „Tatgeneigte“ - sich bewusst Betätigungsfelder mit besonders schutzbedürftigen Personen suchen. Diese gesetzliche Bestimmung soll Minderjährige schützen und Übergriffe auf sie verhindern.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn Sie

- beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind,
- eine Tätigkeit ausüben, bei der Sie Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können,
- über 16 Jahre alt sind,
- als minderjährige Person zu den Anvertrauten einen signifikanten Altersunterschied (von mehr als vier Jahren) haben.

Im Einführungsgespräch wurden Sie darüber informiert, ob eine der genannten Voraussetzungen auf Ihr Engagement zutreffen.

Wie erhält man ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Träger der Maßnahme (z. B. einer Kinderfreizeit oder einer Hausaufgabenbetreuung) bescheinigt Ihnen, dass Sie für Ihr Engagement ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG benötigen. Mit dieser Bescheinigung können Sie das Führungszeugnis bei der Meldestelle der Kommune, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, beantragen.

Für freiwillig Engagierte (das kann der Träger in der Bescheinigung kenntlich machen) haben sich die Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg darauf verständigt, das erweiterte Führungszeugnis kostenlos auszustellen.

➤ Die „Leitlinien zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ sowie den „Ehrenkontrakt“ finden Sie im Anhang.

Begleitung und Qualifikation

■ Austausch, Fortbildung, Reflexion

Wir setzen voraus, dass Sie bereit sind, an Austauschtreffen sowie an Maßnahmen zur Fortbildung bzw. zur Qualifikation teilzunehmen. In den Austauschtreffen können Sie Ihre Praxis reflektieren und gemeinsam mit den anderen Teilnehmenden voneinander lernen. In einigen Handlungsfeldern ist zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements eine Fortbildung oder Qualifizierung nötig, um dafür gerüstet zu sein und es auch verantwortungsvoll ausfüllen zu können. Ihre Ansprechperson vermittelt Ihnen gegebenenfalls eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme oder lädt Sie zu Austauschtreffen ein.

■ Gespräche mit Ihrer Ansprechperson

Auf Ihren Wunsch können individuelle Reflexionsgespräche stattfinden. Sprechen Sie Ihre Ansprechperson bei Bedarf oder Interesse darauf an. Zu den Standards der Caritas gehört, dass am Ende Ihrer karitativen Tätigkeit ein Abschlussgespräch geführt wird.

Datenschutz und Verschwiegenheit

Jede Einrichtung und jeder Rechtsträger, der Menschen in Not unterstützt, benötigt ein gewisses Maß an Informationen über die Betroffenen, die von *allen* Mitarbeitenden – auch im freiwilligen Engagement – vertraulich behandelt werden müssen. Für die sogenannten „personenbezogenen Daten“ (s.u.) wird dies über den Datenschutz sichergestellt, der das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, insbesondere deren Privatsphäre schützt. Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz ist Bestandteil der „Vereinbarung zum karitativen ehrenamtlichen Engagement“, die vor Beginn Ihres Ehrenamtes mit Ihnen geschlossen wurde.

Sie unterstützen und begleiten Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei entstehen oft vertrauensvolle Beziehungen. Dies erfordert, dass Sie sehr sensibel mit den Ihnen anvertrauten Informationen umgehen. Die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Verschwiegenheit ist darum Bestandteil der Einsatzvereinbarung, die Sie zu Beginn Ihres ehrenamtlichen Engagements unterschrieben haben. Darin haben Sie sich verpflichtet, über alle schützenswerten Belange, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Ehrenamts über Menschen in Not erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht schließt auch Wissen und Informationen über die Einrichtung bzw. die Organisation, über Mitarbeitende oder Kolleginnen und Kollegen ein.

■ Datenschutz

Was bedeutet Datenschutz?

Der Datenschutz regelt nicht nur den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der elektronischen Datenverarbeitung, sondern bestimmt umfassend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Daten innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle überhaupt verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Was sind „personenbezogene Daten“?

Sogenannte „personenbezogene Daten“ sind *Einzelangaben* über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, z.B. ihre Anschrift, ihr Alter oder Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse oder Angaben zu einer Erkrankung; dazu zählen aber auch *Wahrnehmungen* über Personen, wie zum Beispiel Alkoholgeruch.

Welche Regelungen gibt es für den Datenschutz?

Der Umgang mit solchen personenbezogenen Daten ist in der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KDO) geregelt. Danach dürfen personenbezogene Daten nur in dem Rahmen erhoben (sprich: beschafft), verarbeitet (also gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden) und genutzt werden, den die KDO oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt bzw. der/die Betroffene einwilligt; und nur in dem Umfang, wie es erforderlich ist, um die geforderte Aufgabe zu erfüllen.

Sollten Daten einer Person an Dritte außerhalb der Einrichtung weitergegeben werden, z.B. wenn Sie, in der Ausübung Ihres Ehrenamtes, für die betroffene Person Kontakt mit einer Behörde oder einer anderen Stelle aufnehmen, ist hierzu die ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen erforderlich.

Um den Datenschutz sicherzustellen, müssen alle, die mit personenbezogenen Daten umgehen, das Datengeheimnis nach § 4 KDO einhalten. Dieses gilt auch, wenn Sie Ihr ehrenamtliches Engagement beendet haben. Hierzu haben Sie die Verpflichtungserklärung nach § 4 Satz 2 KDO unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wurden Ihnen auch die wesentlichen Grundsätze der einzuhaltenden Bestimmungen erläutert.

Wenn Sie weitere Fragen haben zum Datenschutz, so gibt Ihnen Ihre Ansprechperson gerne Auskunft. Selbstverständlich können Sie die KDO jederzeit in Ihrem Caritas-Zentrum einsehen.

■ Verschwiegenheit

Was bedeutet Verschwiegenheit?

Mit der „Vereinbarung zum freiwilligen Engagement“ verpflichten Sie sich auch zur Verschwiegenheit. Auch diese Pflicht gilt über das Ende Ihres freiwilligen Engagements hinaus.

Das bedeutet, dass Sie keine schutzwürdigen Informationen über die Einrichtung und Mitarbeitenden, über Kolleginnen und Kollegen sowie über die unterstützten Menschen in Not an Dritte weitergeben dürfen, die Ihnen im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements bekannt werden. Dazu gehören auch die personenbezogenen Daten der Betroffenen (siehe Datenschutz).

Verschwiegenheitspflicht, aber keine Schweigepflicht

In Ihrem Ehrenamt sind Sie zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, unterliegen aber nicht der sogenannten Schweigepflicht. Deshalb braucht es zu keiner Zeit und in keiner Situation eine „Entbindung von der Schweigepflicht“. Verschwiegenheit und Schweigepflicht unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und sind nicht synonym zu gebrauchen!

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit?

Wenn Sie gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, behält sich der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. vor, die Zusammenarbeit mit Ihnen zu beenden.

Ein Verstoß kann möglicherweise auch Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Auslagenersatz

Ihnen soll aus Ihrem freiwilligen Engagement kein finanzieller Nachteil entstehen. Wir ersetzen Ihnen die finanziellen Aufwendungen, die im Rahmen Ihres Engagements entstehen. Die Zeit, die Sie für Ihr Engagement aufwenden, vergüten wir Ihnen nicht finanziell (siehe Abschnitt „Aufwandsentschädigung“).

Was ist ein Auslagenersatz?

Der Auslagenersatz ersetzt Ihnen tatsächlich angefallene Auslagen.

Welche Auslagen werden erstattet?

Wir erstatten Ihnen alle Kosten, die Sie im Rahmen Ihres Engagements aufbringen:

- Fahrtkosten
- Portokosten
- Kosten für Fortbildungen
- Materialkosten
- und andere.

Was ist zu beachten?

Wenn Sie im Rahmen Ihres Engagements entsprechende finanzielle Ausgaben tätigen, muss Ihre Ansprechperson dem im Vorfeld (ehe Sie die Ausgaben tätigen) zustimmen.

Bitte achten Sie darauf, dass für die Abrechnung alle Belege vorliegen. Nur dann ist es möglich, die Auslagen zu ersetzen.

Aufwandsentschädigung

Was ist eine Aufwandsentschädigung?

Eine sogenannte Aufwandsentschädigung entsteht, wenn Ihnen mehr als die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet werden. Damit erzielen Sie ein Einkommen, Sie werden für einen Verdienst- oder Zeitausfall entschädigt.

Gibt es eine finanzielle Vergütung des freiwilligen Engagements in der Caritas?

Das freiwillige Engagement erfüllt Aufgaben der Caritas als eine eigene Form sozialen, solidarischen Handelns. Es ist frei von beruflichen Anforderungen und dient nicht dem Gelderwerb. Ihre Zeiteinteilung sowie Ihre Aufgabenschwerpunkte vereinbaren Sie mit dem Träger oder der Einrichtung Ihres Engagements und Sie sind nicht weisungsgebunden. Damit unterscheidet sich Ihre Tätigkeit in den Rahmenbedingungen von einer hauptberuflichen Tätigkeit. Durch Ihr Engagement soll Ihnen aber kein finanzieller Nachteil entstehen, deshalb werden Ihre getätigten Auslagen ersetzt (siehe Abschnitt „Auslagenersatz“).

Versicherungen

Für uns ist es selbstverständlich, dass versicherbare Risiken nicht zu Ihren Lasten gehen dürfen. Sie sind während Ihres Engagements bei uns gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert. Wenn Sie im Verlauf Ihrer freiwilligen Tätigkeit Ihr privates Auto nutzen, ist dieses ebenfalls versichert.

■ Gesetzliche Unfallversicherung

Sie sind als freiwillig Engagierte bzw. freiwillig Engagierter der Caritas bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.

Was regelt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung beugt arbeitsbedingten Unfällen, Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten vor. Im Schadensfall bietet sie Ihnen Leistungen an, um Ihre Gesundheit und Ihre Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Wer hat Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

Wenn Sie sich während Ihres Engagements verletzen oder wenn Sie erkranken, können Sie Ansprüche an die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW stellen.

Wer ist versichert?

Freiwillige, die im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege, in Kirchengemeinden oder in kirchlichen Verbänden tätig sind, sind versichert. Es wird vorausgesetzt, dass das freiwillige Engagement erfolgt, „ohne dafür ein Entgelt zu beziehen“ (aus Merkblatt MUB 124-I (10/14)). Daraus schließt die BGW, dass kein Beschäftigungsverhältnis mit der Organisation besteht und die betreffende Person ehrenamtlich beziehungsweise freiwillig tätig ist.

Der Versicherungsschutz der BGW besteht gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Dazu zählen Aufgaben, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind und Unfälle auf dem direkten Weg zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Welche Leistungen übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die BGW übernimmt im Versicherungsfall folgende Leistungen:

- *Rehabilitationskosten:* Die Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation werden übernommen.
- *Verletztengeld:* Es ersetzt den Verdienstausfall während der medizinischen Rehabilitation.
- *Minderung der Erwerbsfähigkeit:* Die Versicherten werden mit einer Rente abgesichert.

- *Sorge für die Hinterbliebenen:* Im Todesfall sorgt die BGW, je nach Sachlage, für eine Zahlung von Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen.

Was ist bei einem Unfall zu tun?

Sollte Ihnen im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements ein Unfall passieren, muss der Unfall gemeldet werden, wenn Sie danach mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig sind. Entweder meldet die behandelnde Ärztin/ der behandelnde Arzt oder die Organisation, in der Sie sich engagieren, den Unfall bei der BGW.

Das Vorgehen entspricht dem bei einem Arbeitsunfall:

- Die Unfallanzeige richten Sie (idealerweise zeitnah) an Ihre Ansprechperson.
- Sie müssen genaue Angaben über den Unfallhergang machen und:
- Sie müssen Ihre persönlichen Daten angeben.

Gibt es Fristen für die Unfallanzeige?

Es gibt keine Fristen für die Unfallanzeige; es empfiehlt sich aber, diese zeitnah vorzunehmen.

■ **Betriebs-Haftpflicht-Versicherung**

Damit Schadensansprüche, die im Verlauf Ihres Engagements entstehen, nicht zu Ihren Lasten gehen, sind Sie während Ihres Engagements über uns haftpflichtversichert.

Bitte beachten Sie: die folgenden Vereinbarungen zur Betriebs- und Haftpflichtversicherung wurden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. für die freiwillig Engagierten der Caritas-Regionen abgeschlossen.

Was regelt die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung?

Die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung versichert „normale“ Schäden, d. h. Schäden, die bei einer dritten Person, beispielsweise einem Hilfesuchenden, entstanden sind. Sie müssen den Schaden verschuldet haben und im Auftrag der Caritas tätig gewesen sein, als dieser entstanden ist. Der Versicherungsschutz beinhaltet sowohl Personen- als auch Sachschäden.

Was ist in einem Schadensfall zu tun?

Sollten Sie einen Schaden in der Ausübung Ihres Ehrenamtes verursacht haben, informieren Sie bitte umgehend Ihre Ansprechperson bei der Caritas.

■ **Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

In Ihrem ehrenamtlichen Engagement setzen Sie evtl. Ihr eigenes Auto ein. Damit Sie im Schadensfall abgesichert sind, hat der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. eine Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung für die freiwillig Engagierten der Caritas-Regionen abgeschlossen.

Was regelt die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen PKW, die im Auftrag des Versicherungsnehmers (Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.) zu Dienstfahrten genutzt werden.

Die Versicherung umfasst die Beschädigungen, die Zerstörungen und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

Es werden nur Schäden am Privat-Fahrzeug der Ehrenamtlichen (sog. Eigenschäden) übernommen. Privat bestehende Vollkasko-Versicherungsverträge sind **nicht** in Anspruch zu nehmen, so dass **keine** Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt erfolgt.

Fremdschäden, d.h. Schäden, die dem Unfallgegner/ der Unfallgegnerin zugefügt werden, müssen zunächst über die KFZ-Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen reguliert werden. Etwaige entstehende Schäden im Rahmen einer Höherstufung können angemeldet werden.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Fahrt von Ihrem Wohnsitz zu Ihrem Einsatzort, gilt für Fahrten während Ihres Engagements und endet mit der Rückkehr zu Ihrem Wohnsitz.

Worauf ist unbedingt zu achten?

Bevor Sie Ihr privates Auto nutzen, müssen Sie dies Ihrer Ansprechperson mitteilen. Sonst entfällt der Versicherungsschutz.

Was ist in einem Schadensfall zu tun?

Sie müssen bei jedem Unfall während einer Dienstfahrt die Polizei einschalten. Ihr Ansprechpartner in allen Versicherungsangelegenheiten ist die Caritas. Sollte Ihr Auto beschädigt werden oder abhanden kommen, informieren Sie direkt Ihre Ansprechperson oder Ihre Einsatzstelle. Wenn der Schaden erheblich ist, nehmen Sie bitte unmittelbar telefonischen Kontakt mit Ihrer Ansprechperson auf. Wenn der Schaden durch die Versicherungsgesellschaften bzw. einen Gutachter/ eine Gutachterin besichtigt werden muss, vereinbart ein Gutachter/ eine Gutachterin einen Termin mit Ihnen.

Wann ist der Versicherungsschutz nicht gegeben?

Der Versicherungsschutz für Fahrten von Zuhause zum Einsatzort und umgekehrt ist nur gegeben, wenn bei der Fahrt der direkte Weg eingehalten wird. Sobald bei dieser Fahrt eine Abweichung vorliegt (z. B. Tanken, Einkaufen) und es zu einem Unfall kommt, besteht kein Versicherungsschutz durch die Caritas. Der Schaden muss in diesem Falle Ihrer privaten Kfz-Versicherung gemeldet werden.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz können Sie mit Ihrer Ansprechperson klären.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Es gibt viele Aufgabenfelder der Caritas, in denen Sie in Ihrem ehrenamtlichen Engagement möglicherweise auch mit rechtlichen Problem- und Fragestellungen konfrontiert werden. In welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen rechtliche Unterstützung im freiwilligen Engagement erlaubt ist, regelt das sogenannte „Rechtsdienstleistungsgesetz“. Dieses hat unter anderem zum Ziel, die Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. So ist nach diesem Gesetz die gesamte gerichtliche Vertretung Rechtsanwälten vorbehalten. Im außergerichtlichen Bereich dürfen Nichtjuristen unter engen Voraussetzungen sogenannte Rechtsdienstleistungen erbringen.

Umgang mit rechtlichen Fragestellungen

Im Rahmen eines freiwilligen Engagements in der Caritas gehören Rechtsdienstleistungen **nicht** zu Ihren Aufgaben. Es darf nur Unterstützung in rechtlichen Alltagsangelegenheiten geleistet werden, für die keine speziellen Rechtskenntnisse erforderlich sind (s.u.). Bei Bedarf kann den Rechtssuchenden weitergehende Hilfe durch die jeweilige Einrichtung beziehungsweise den Träger vermittelt werden.

Was ist eine Rechtsdienstleistung?

Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des *Einzelfalls* erfordert (§ 2 Rechtsdienstleistungsgesetz). Das kann beispielsweise eine rechtliche Auskunft, ein Rechtsrat, die Formulierung eines Schreibens in einer Rechtsangelegenheit oder die Vertretung des Rechtssuchenden gegenüber Dritten sein.

Rechtsdienstleistungen sind insbesondere:

- die Prüfung von Rechtsansprüchen, Verträgen, behördlichen Bescheiden (Verwaltungsakten) oder von Vorsorgevollmachten, z.B. die Prüfung, ob eine Vorsorgevollmacht ohne notarielle Beurkundung wirksam ist;
- das Verfassen, Einlegen oder die Rücknahme von Widersprüchen;
- die Verfahrensberatung von Flüchtlingen;
- oder die rechtliche Vertretung des Hilfesuchenden auf der Grundlage einer Vollmacht oder der Mitwirkung bei Verhandlungen, Vertrags- oder Vergleichsabschlüssen, z.B. das Aushandeln einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger.

Welche rechtliche Unterstützung ist erlaubt?

Nicht jede Unterstützung, die einen rechtlichen Bezug hat, ist eine Rechtsdienstleistung. Tätigkeiten in rechtlichen Angelegenheiten, die von einem juristischen Laien regelmäßig und ohne vertiefte Rechtskenntnisse erledigt werden können, können durchaus zum definierten Aufgabenbereich im freiwilligen Engagement gehören.

Hierzu zählen:

➤ **rechtliche Bagateltätigkeiten:**

Das sind rechtliche Alltagsangelegenheiten, die ohne besonderes rechtliches Wissen auch von juristischen Laien erledigt werden können. Dazu zählen zum Beispiel die Unterstützung beim Ausfüllen einfacher Formulare oder einfacher Anträge bei Behörden oder die Mahnung einer unstreitigen Forderung.

➤ **Allgemeine Informationen zur Rechtslage:**

Dazu zählen Auskünfte zu Gesetzen, Erklärungen zu einfachen rechtlichen Begriffen (z.B. in der Flüchtlingsarbeit, dass eine Duldung kein Aufenthaltstitel darstellt), Erläuterungen zu Formularen (z.B. zur Christlichen Patientenverfügung), Anträgen oder Informationsmaterialien oder Hinweise zur Zuständigkeit von Behörden.

Abzugrenzen von einer Rechtsdienstleistung sind diese allgemeinen Informationen zur Rechtslage einfach dadurch, dass sie an mehrere Personen gerichtet sein könnte, also nicht spezifisch auf einen expliziten Problemfall bezogen ist.

Was tun bei unklaren rechtlichen Fragen?

Der Übergang zur Rechtsdienstleistung kann fließend sein. Vor allem, wenn bei persönlichen Hilfen, beispielsweise bei der Begleitung zu Behörden oder der Hilfe bei der Wohnungssuche, Verhandlungen für den Hilfesuchenden geführt oder rechtliche Problemlagen erörtert werden, kann aus der Unterstützung leicht eine unerlaubte Rechtsdienstleistung werden.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.

Impfschutz

Es gibt Aufgabenfelder im freiwilligen Engagement, bei denen ein Impfschutz wichtig ist. Die Caritas empfiehlt Ihnen in diesem Fall, Ihren persönlichen Impfausweis von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt auf Aktualität überprüfen zu lassen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Impfungen auffrischen oder erneut durchführen. Dies schützt sowohl Sie als auch die Ihnen anvertrauten Menschen davor, sich anzustecken.

Sollte Ihre Krankenkasse die Impfkosten nicht übernehmen, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Träger, bei dem Sie sich ehrenamtlich engagieren.

Wir empfehlen Ihnen die Frage der Kostenübernahme im Vorfeld zu klären.

Hygieneschutz

Im freiwilligen Engagement gelten in einigen Bereichen allgemeine Hygieneregeln. Sie müssen diese Hygienemaßnahmen konsequent einhalten. Damit schützen Sie sich selbst und die Ihnen Anvertrauten. Dazu zählt in diesen Engagementfeldern, dass Sie Ihre Hände desinfizieren und Einmalhandschuhe benutzen müssen. Verletzungen müssen Sie unmittelbar versorgen.

Im Kontakt mit Säuglingen, Kleinkindern und kranken Personen gelten besondere Hygienestandards und -maßnahmen. Diese Vorschriften werden Ihnen bei der Engagementvereinbarung ausgehändigt und erläutert. Sie sind in allen Fällen einzuhalten.

Wenn Sie mit Lebensmitteln arbeiten, ist eine Hygieneschulung gesetzlich vorgeschrieben. Diese muss im Vorfeld des Engagements stattgefunden haben.

Ihre Ansprechperson berät Sie, wenn Sie Fragen zum Hygieneschutz haben.

Weitere Informationen für konkrete Handlungsfelder

Je nach Handlungsfeld informieren wir Sie über gegebenenfalls weitere rechtliche oder sicherheitsrelevante Bestimmungen für Ihr Engagement. Ihre Ansprechperson wird Sie in die entsprechenden Themen einführen wie zum Beispiel in das Thema Aufsichtspflicht, Arbeitssicherheit oder Gesundheitsunterweisung.

Bildrechte

Wenn die Caritas Bildmaterial, auf dem Sie abgebildet sind, zu Werbezwecken oder zur Öffentlichkeitsarbeit verwenden möchte, werden wir Sie um Ihr Einverständnis bitten.

Sollten die Bilder auf Plattformen wie Facebook oder Google+ eingesetzt werden, weisen wir Sie im Vorfeld ausdrücklich darauf hin, dass diese Fotos auch von den Anbietern dieser Internetdienste genutzt werden können. Dies ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattformen so geregelt.

Engagementnachweis

Wenn Sie im beruflichen oder schulischen Alltag mit Menschen umgehen oder komplexe Fragestellungen bearbeiten, profitieren Sie von Ihrem freiwilligen Engagement. Bei uns können Sie wertvolle Kompetenzen erwerben, weiterentwickeln oder vertiefen, beispielsweise

- Verantwortungsbewusstsein
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit oder
- Kommunikationsfähigkeit.

Außerdem erwerben Sie bei uns spezielles Fachwissen.

Die Caritas ist bei Bedarf gerne bereit, Ihnen eine entsprechende Bestätigung für oder einen Nachweis über Ihr freiwilliges Engagement auszustellen.

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Herausgeber:

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Pfarrer Oliver Merkelbach

Strombergstraße 11 70188 Stuttgart

Telefon: 0711 2633 – 0

Telefax: 0711 2633 – 1177

E-Mail: info@caritas-dicvrs.de

www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

Erarbeitet von: Rosa Geiger-Wahl
in Zusammenarbeit mit Elisabeth Baur, Gerburg Crone,
Kim Hartmann und Ulrike Lehnis

Text: Irene Fink

Redaktion und Gestaltung: Barbara Deifel-Vogelmann

caritas



Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Anhang